



Vorlage

des Synodalforums II

„Priesterliche Existenz heute“

zur Zweiten Lesung

auf der Fünften Synodalversammlung (9.-11.3.2023)

für den Handlungstext

„Prävention sexualisierter Gewalt, Intervention und Umgang mit Tätern in der katholischen Kirche“

[Abstimmungsergebnis im Forum: 29 Ja, 1 Nein]

Einführung

Wir sind uns bewusst, dass bei allen Fragen rund um den sexuellen Missbrauch in der Kirche an erster Stelle immer die Betroffenen stehen müssen. Dennoch braucht es, um sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken, auch den gezielten Blick auf die Täter. Dieser Handlungstext hat seinen Blick insbesondere auf die Kleriker gerichtet mit dem Ziel, Täterschaft zu verhindern.

Aus den Erfahrungen mit Fällen sexualisierter Gewalt¹ in institutionellen Kontexten² und insbesondere aufgrund der Erkenntnisse aus der MHG Studie³ haben sich verschiedene Erkenntnisse entwickelt, die die Grundlage für einen nachhaltigen Opferschutz bilden. Diese umfassen zum

¹ Der Überbegriff Sexualisierte Gewalt umfasst unterschiedliche Formen von Gewalt (verbal, psychisch, körperlich) und grenzverletzendem Verhalten.

² Retkowski, Treibel und Tuider, Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte, Beltz Juventa, Weinheim Basel 2018. Helmut Willems, Dieter Ferring (Hrsg.): Macht und Missbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention, Springer VS (Wiesbaden) 2014.

³ Das Kürzel „MHG“ steht für „Mannheim, Heidelberg, Gießen“. Dies sind die Standorte der am interdisziplinären Forschungsprojekt beteiligten Wissenschaftler. Veröffentlicht wurden die Ergebnisse unter dem Titel „Forschungsprojekt: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

einen systemische Rahmenbedingungen und zum anderen klare Vorgehensweisen in konkreten Fällen der sexualisierten Gewalt.

Zur Aufarbeitung des Missbrauchsskandals und zur Prävention sexualisierter Gewalt gehören, neben den Konzepten der Prävention, auch klare Regeln im Umgang mit den Tätern.

Beginnend mit dem Öffentlich Werden der vielen Fälle sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche hat die Deutsche Bischofskonferenz Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt⁴ entwickelt sowie ein klares Regelwerk für Umgang mit Missbrauchsfällen⁵ und deren Aufarbeitung.⁶ Diese Standards und Regelungen werden weiterentwickelt.

Diese Standards sollen durch diesen Handlungstext unterstützt und an einzelnen Stellen präzisiert werden.

Auch, wenn in verschiedenen anderen Texten Themen wie z.B. sexuelle Entwicklung, Grenzachtung, Persönlichkeitsentwicklung, Aus- und Weiterbildung, etc. bereits angesprochen wurden, halten wir es gerade in diesem Handlungstext für wichtig, dass der Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzachtung immer wieder (von der Ausbildung bis zum Ruhestand) thematisiert wird.

Dieser Handlungstext beschäftigt sich mit den Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt und den Umgang mit Tätern⁷ in der katholischen Kirche. Wir sind uns dabei bewusst, dass es eine achtsame und wertschätzende Begegnung mit den Betroffenen braucht. U.a. eine geschulte Gesprächsführung rund um die Thematik sexualisierte Gewalt sehen wir als selbstverständliche Voraussetzung für Bischöfe und andere Verantwortliche an. Hier ist nötigenfalls eine spezielle Schulung zur Gesprächsführung für Bischöfe und andere Verantwortliche sinnvoll.⁸ Auch in den Gemeinden wäre ein Angebot für die Gemeindemitglieder wünschenswert, um bei Fällen von sexualisierter Gewalt sprachfähig zu sein.

Voten zur Primär-Prävention:

1. Die Synodalversammlung beauftragt die DBK und das ZdK, darauf hinzuwirken und zu überprüfen, dass in katholischen Institutionen und Verbänden Präventionsordnungen angenom-

⁴ „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Würzburg, 2019) und Handreichung „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2021).

⁵ „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der DBK (Würzburg, 2019)

⁶ „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ (2020).

⁷ Dieser Handlungstext verwendet den Begriff Täter nicht im juristischen Sinne einer bewiesenen Straftat, sondern im folgenden Sinne: eine Person, der eine mindestens übergreifende Handlung zur Last gelegt/vorgeworfen wird. Es ist bekannt, dass es auch im katholischen Kontext Täterinnen gibt. Aber in diesem Handlungstext ist der Blick auf die durchweg männlichen Kleriker, deswegen die Rede von Tätern, gerichtet.

⁸ Aus den Berichten von Betroffenen wurde bislang häufiger deutlich, dass ihnen nicht mit der gebotenen Sensibilität und Anteilnahme begegnet wurde, sondern teilweise vielmehr mit einer Abwehrhaltung. Die Verantwortlichen schienen und scheinen teilweise überfordert im Umgang mit diesem Themenfeld und den Menschen.

men und verbindlich umgesetzt werden. Diese schließt alle in der Kirche Tätigen ein, Hauptberufliche wie Ehrenamtliche, Geweihte wie Laien. Eine Präventionsordnung, deren konsequente Umsetzung und die flächendeckende Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte sind Grundvoraussetzungen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Begründung: Bisher scheint es hier in Teilen eine Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu geben.

2. Die Synodalversammlung beauftragt die für die Ausbildungsordnungen entsprechenden Gremien folgende Standards für die Präventionsarbeit in ihre Rahmenordnungen aufzunehmen, insofern diese dort nicht bereits festgelegt sind: die Präventionsarbeit ist ein integrierter Bestandteil der Priesterausbildung und der Ausbildung aller pastoralen Berufe. Dies schlägt sich durch folgende Standards nieder:

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zwischen Ausbildungsleitung und Interessent zu thematisieren. Grundlage bildet hierfür ein Verhaltenskodex, der verbindliche Verhaltensregeln für ein fachlich-angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zum Gegenstand hat. Dieser Verhaltenskodex ist von allen Beteiligten zu unterschreiben. Für Seminaristen gilt dies mit Beginn der priesterlichen Ausbildung, für andere pastorale Berufe ist dieser Zeitpunkt vergleichbar festzulegen.

Die Sensibilisierung zu grenzachtendem Verhalten ist im Hinblick auf alle Lebensbereiche Teil der Ausbildung. Sollte es bereits im Rahmen der Ausbildung zu grenzwertigem Verhalten (hierrunter fällt beispielsweise Unsensibilität im täglichen Umgang hinsichtlich Umarmungen, sexistische Sprache, herablassendes Verhalten, etc.) kommen und es trotz geübter Kritik und der Erteilung möglicher Auflagen daran zu keiner Verhaltensänderung kommen, ist eine Übernahme in den kirchlichen Dienst ausgeschlossen. Die Übernahme in den kirchlichen Dienst ist grundsätzlich bei missbräuchlichem Verhalten oder sexuellen Übergriffen ausgeschlossen.

Begründung: Diese Maßnahmen dienen dazu Kinder und Jugendliche und ebenso Erwachsene im Raum der Kirche zu schützen. Sie können potentielle Täter abschrecken, weiterhin den kirchlichen Dienst anzustreben.

3. Die Synodalversammlung beauftragt die DBK in Zusammenarbeit mit der Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (K IV), die Feedbackkultur aller im kirchlichen Dienst Tätigen in einer Rahmenordnung zu verankern. So sollte es beispielsweise in (pastoralen) Teams regelmäßige Supervision geben.

Begründung: Grundsätzlich gilt es, Fehlverhalten anzusprechen und Unterstützung zur Veränderung zu geben, bis hin zu Auflagen und Zielvereinbarungen. Wenn Mitarbeiter*innen und Priester sich nicht grenzachtend verhalten, ist eine Offenheit zur Kritik- und Fehlerkultur unabdinglich. Dabei ist es unerlässlich, dass dies auch selbstverständlich und angstfrei über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinaus stattfindet. Beschwerdewege müssen hier einfach gegangen werden können, ohne dass es für die meldende Person Nachteile bringt. Eine Teamkultur und regelmäßige Teambesprechungen, auch berufsgruppenübergreifend, ist dafür in

den Gremien auf allen Ebenen hilfreich bis hin zu den Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten.⁹

Voten zur Sekundär-Prävention und Intervention:

4. Spezielle Männer-, Gewalt- und Konfliktberatungsstellen oder Anlaufstellen¹⁰ sollen regelmäßig im Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch in Kleriker Kreisen vorgestellt werden und somit als mögliche Option der Hilfestellung und Unterstützung bekannt sein.

Begründung: Für Priester und andere Mitarbeiter*innen, die merken, dass sie selbst Probleme mit grenzachtendem Verhalten haben oder Phantasien von sexualisierter Gewalt entwickeln, muss ein niedrighschwelliges Angebot psychologischer Hilfen bereitstehen und von ihnen in Anspruch genommen werden können. Aus Forschungssicht ist bekannt, dass ein gewisser Prozentsatz der Bevölkerung eine sexuelle Präferenz hin zu Kindern oder Jugendlichen hat. Für diese Menschen kann eine Therapie in diesen Beratungsstellen sehr hilfreich sein, mit ihrer Veranlagung verantwortungsvoll umzugehen und Täterschaft zu verhindern.

5. Die Synodalversammlung beauftragt die deutschen Bischöfe im Rahmen ihrer Visitationen auch die Problematik sexualisierter Gewalt anzusprechen. Dies muss entsprechend in der Visitationsordnung verankert werden, wo dies noch nicht der Fall ist. Die Visitatoren sollen in den verschiedenen Gesprächen proaktiv die Themen sexualisierte Gewalt, Schutzkonzept und grenzachtendes Verhalten ansprechen. Dies gilt besonders in Gemeinden, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren, da dieser in der Regel eine Traumatisierung¹¹ oder zumindest eine Irritation der Institution zur Folge hat.

Begründung: Dies ermutigt es ggf. Betroffene oder Wissensträger*innen Grenzüberschreitungen und sexuelle Gewalt zu melden. Außerdem füllt das Gespräch die entstandenen Schutzkonzepte mit Leben.

6. Die Synodalversammlung fordert die DBK dazu auf, eine Disziplinarordnung für Priester zu erarbeiten. Bischöfe sollen die Möglichkeit haben, gegenüber Priestern, denen zwar kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden konnte, die jedoch ein grenzwertiges Verhalten zeigen, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise eine Auflage zur Mitarbeit in Bezug auf eine mögliche externe Beratung oder Therapie zu machen.

⁹ Für eine weitergehende Beschäftigung mit diesem Thema siehe: Handlungstext Professionalisierung.

¹⁰ Hier gibt es beispielsweise die Netzwerke „Kein Täter werden“, „Echte Männer reden“ oder „Behandlungsinitiative Opferschutz“.

¹¹ Vgl. u.a. Ursula Enders, Zartbitter Köln, 2004: „Eine Institution, die zum Tatort sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen wurde, ist dann als traumatisiert zu bezeichnen, wenn neben der objektiv und/oder subjektiv erlebten Bedrohung des Lebens und der Sicherheit der Kinder auch die Einrichtung von ihren Mitgliedern als in ihrer Existenz bedroht wahrgenommen wird. Meist erleiden betroffene Einrichtungen einen institutionellen Schock, der eine Einengung der institutionellen Wahrnehmung zur Folge hat. [Diese Institutionen ...] sind bei der Konfrontation mit sexueller Ausbeutung in den eigenen Reihen oftmals in ihren **institutionellen Handlungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt** - sie sind wie gelähmt oder entwickeln Überreaktionen und handeln nicht nach den Prinzipien fachlichen Handelns. In der Regel erleben sie einen **institutionellen Kontrollverlust**.“

In diesem Fall ist der Begriff der „Auflage“ nicht im juristischen Sinne zu verstehen, sondern analog zu Dienstvereinbarungen bei problematischem Verhalten.

Begründung: Bischöfe sehen sich oft nicht in der Lage, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, wenn kein justiziables Verhalten festgestellt werden kann. Dadurch entsteht ein Vakuum, welches zu Unsicherheiten und Zurückhaltung/Passivität führt.

Voten zum Umgang mit identifizierten Tätern:

Vorbemerkung: Bezüglich der Täter muss alles dafür getan werden, dass sie nicht erneut übergriffig werden. Täterarbeit wird als Teil des Opferschutzes betrachtet.

7. Ist eine Täterschaft eines Klerikers nachgewiesen, braucht es für die Täter eine per Dekret ausgesprochene Auflage zur Therapie. Die Therapie sollte von speziellen Täterberatungsstellen oder in der Thematik spezialisierten Therapeut*innen durchgeführt werden. Inhalte und Ziele der Therapie mit Tätern sexualisierter Gewalt müssen vor allen Dingen der Opferschutz (Gefahren einschätzung und -abwehr für mittel- oder unmittelbar Betroffene aus dem Umfeld des Täters) sowie die Verantwortungsübernahme für die Taten und die Konsequenzen ihres Handelns sein. Darüber hinaus ist das Erkennen der eigenen Muster und Motivationen, die der Täter für die sexualisierte Gewalt nutzt, zwingend erforderlich, um Perspektiven für ein eventuelles weiteres Einsatzfeld und die Eignung zu finden.

Begründung: Die Gefahr von Wiederholungstaten darf nicht unterschätzt werden. Statistisch gesehen ist im Bereich sexualisierter Gewalt die Rückfallgefahr extrem groß. Umso wichtiger ist es, dass bei Tätern nachhaltige Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

8. Jedem Täter wird vom Ordinarius eine Art „Fall-Manager*in“ zugewiesen. Diese*r ist kein*e Berater*in, sondern eine Kontrollperson, die die Therapieauflagen überprüft, den weiteren Berufs- und Lebensweg der Täter verfolgt gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ 50.ff. Dies ist in besonderer Weise bei Wechseln über Bistumsgrenzen hinaus zu beachten.

Begründung: Zu oft sind durch Versetzung, Wohnortwechsel und/oder zeitweilige „Beurlaubung“ die Übersicht und die Kontrolle über frühere Täter verloren gegangen.

Weiterführende Voten:

9. Die Synodalversammlung beauftragt die DBK und das ZdK weiterhin darauf hinzuwirken, dass eine staatliche Aufarbeitungsstelle eingesetzt wird. Dies ist ausschließlich als Ergänzung zur bereits laufenden internen Aufarbeitung zu verstehen und ersetzt diese keineswegs.
10. Die Synodalversammlung beauftragt die Deutsche Bischofskonferenz für die Klärung der noch offenen Fragen innerhalb von spätestens 2 Jahren ein Fachgremium einzusetzen. Dieses legt Vorschläge u.a. zu folgenden Fragen vor: Klärung von Disziplinarordnung, Gesprächsführung

und verpflichtende Fortbildungen, personelle Besetzung des „Fall-Managers“ und die dafür notwendigen Qualifikationen. Außerdem ist dieses Fachgremium als ein dauerhaftes Instrument einzurichten und legt regelmäßig Rechenschaft ab. Die Ausgestaltung dieser Abläufe werden dann der Synodalversammlung, die „drei Jahre nach ihrer letzten Sitzung ... zur Evaluation der Umsetzung der Ergebnisse des Synodalen Weges erneut zusammen(tritt)“ (Satzung des Synodalen Weges, Artikel 13 Umsetzung und Evaluation) vorgelegt werden.